

*Vom Volke angenommen am 1. März 1959*¹

Art. 1² Zweck

¹ Um die Ausbildung zu erleichtern und zu fördern, gewährt der Kanton Graubünden unverzinsliche Studiendarlehen und Stipendien für den Besuch von:

1. Mittelschulen (Gymnasien, Oberrealschulen und Handelsmittelschulen);
2. Lehrerbildungsanstalten (Lehrer-, Arbeitslehrerinnen-, Hauswirtschaftslehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminarien);
3. Schulen für medizinisches Hilfspersonal;
4. Schulen für soziale Arbeit;
5. höheren technischen Lehranstalten;
6. Schulen für künstlerische Berufe (Hochschulen oder Akademien für bildende Künste, für Musik, Konservatorien und Schulen für Bühnenkünstlerische Berufe);
7. heilpädagogische Seminarien;
8. Hochschulen einschliesslich Institute für die Ausbildung von Geistlichen.

² In der Regel werden die Studienbeihilfen nur für den Besuch von Schulen in der Schweiz ausgerichtet. Die Regierung kann Ausnahmen bewilligen.

³ Schülerinnen sind Schülern, Studentinnen Studenten gleichgestellt.

⁴ Vorbehalten bleiben die Stipendien nach dem kantonalen Berufsbildungsgesetz³ sowie Leistungen aus Legaten und Stiftungen.

Art. 2⁴ Voraussetzungen
a) Wohnsitz, Bürgerort

Darlehen und Stipendien werden ausgerichtet an:

1. Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Kanton;
2. Kantonsbürger mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, wenn ihnen dort keine Studienbeihilfen gewährt werden;
3. Ausländer mit Niederlassung im Kanton.

Art. 3 b) Eignung, Leumund, finanzielle Lage

Der Bewerber muss sich über Begabung und Fleiss ausweisen, einen einwandfreien Lebenswandel führen und den Nachweis erbringen, dass er und seine Eltern nicht in der Lage sind, die Kosten der Ausbildung voll zu übernehmen.

Art. 4 Kredit

Die Vollziehungsverordnung⁵ setzt den Kredit für Darlehen und Stipendien fest und bestimmt deren Anzahl und Höhe.

Art. 5 Zuständige Instanz, Festsetzung der Höhe, Auswahl

¹ Über die Gewährung von Darlehen und Stipendien entscheidet die Regierung.

² Bei der Zuteilung und Bemessung der einzelnen Darlehen und Stipendien werden die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers oder seiner Eltern, die Kosten der Ausbildung, allfällige andere Stipendien und Studienbeiträge sowie Charakter und Leistung des Gesuchstellers berücksichtigt.

³ Kann nicht allen Gesuchen entsprochen werden, so erhält von finanziell gleichgestellten Bewerbern der nach Begabung, Fleiss und Charakter besser Geeignete den Vorzug.

Art. 6 Rückerstattung
a) Darlehen

Darlehen sind vom Darlehensnehmer nach Abschluss der Ausbildung zu erstatten.

Art. 7 b) Stipendien

Stipendien müssen erstattet werden, wenn sie unter falschen Angaben erwirkt worden sind oder wenn die Ausbildung aus eigenem Verschulden des Stipendiaten nicht beendet wird.

Art. 8⁶ Auflagen

Art. 9 Ausnahmen von der Rückerstattung

Die Vollziehungsverordnung⁷ regelt die Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht für Darlehen und die Rückerstattungspflicht für Stipendien.

Art. 10 Vollziehungsverordnung

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung.⁸

Art. 11 Aufhebung von Erlassen

Dieses Gesetz hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen auf, namentlich:

1. das Regulativ der Regierung vom 4. Oktober 1907 betreffend die Stipendien für Sekundarlehrer;⁹
2. Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 30. November 1940 für die Bündner Sekundarschulen;¹⁰
3. Artikel 11 bis 15 der Verordnung vom 18. Februar 1955 über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden.¹¹

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.

Endnoten

- 1 B vom 9. April 1958, 106; GRP 1958, 178, 188, 314, 362
- 2 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. März 1966; B vom 30. August 1965, 287; GRP 1965, 283, 286
- 3 Art. 33, BR 430.000; vgl. dazu Reglement über die Stipendien für die berufliche Aus- und Weiterbildung, BR 450.300, sowie Richtlinien für die Ausrichtung von Stipendien, BR 450.350
- 4 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. März 1966; B vom 30. August 1965, 287; GRP 1965, 283, 286
- 5 BR 450.210
- 6 Gestrichen durch Volksbeschluss vom 27. März 1966 (bezüglich Materialien siehe FN zu Art. 1 hievore)
- 7 BR 450.210
- 8 BR 450.210
- 9 aRB 633
- 10 aRB 663
- 11 aRB 714